

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Beschluss zur Änderung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behördenbeteiligungen und Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) während der COVID-19-Pandemie****Beschlussorgan**

Stadtentwicklungsausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	04.03.2021
Bezirksvertretung 7 (Porz)	04.03.2021
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	04.03.2021
Stadtentwicklungsausschuss	11.03.2021
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	11.03.2021
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	15.03.2021
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	15.03.2021
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	15.03.2021
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	15.03.2021
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	18.03.2021

**Beschluss:**

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt für neu anstehende frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Absatz 1 BauGB, die im Regelfall unter Anwendung des Modells 2 (Abendveranstaltung) beschlossen werden, sowie für informelle Planungskonzepte, diese in Absprache zwischen der Bezirksbürgermeisterin/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister, als Veranstalter/-in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Dezernat VI, Stadtplanungsamt, in einer dem Vorhaben und der pandemischen Situation angemessenen Form durchzuführen.

Bereits erprobte Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind bspw. Informationsveranstaltungen im Video-Livestream-Format, Beteiligungen über Beteiligungsplattformen, wie das Mitwirkungsportal-Köln, oder Aushänge samt Flyern im Umfeld des Plangebietes mit umfangreichen digitalen Informationen auf der städtischen Homepage.

Unter Berücksichtigung der Beschlusslage von Bundesregierung und Landesregierung NRW zur Regelung der Kontaktbeschränkungen im Zuge der COVID-19 Pandemie ist dieser Beschluss soweit es die Pandemie erforderlich macht, anzuwenden.

Mit Überwindung der Pandemie und der Beendigung der Kontaktbeschränkungen wird ein Beschluss über die ab dann geltenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bauleitplanverfahren und informellen Planungen eingeholt.

2. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dass die bisherige Pandemieregulung zur zeitlichen Dauer der Offenlage von Bauleitplänen sowie der Dauer der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Dienststellen von 45 Tagen wieder auf das gesetzliche Maß gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB von mindestens 30 Tagen, reduziert wird.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, sofern die Bezirksvertretungen ohne Einschränkung zustimmen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

### Begründung der möglichen Formate frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Aufgrund der derzeit bundesweit weiterhin verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sind frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlagen nach § 3 Absatz 2 BauGB auf unbestimmte Zeit nicht in der gewohnten Form durchführbar.

Der Bundesgesetzgeber hatte hierzu bereits im Mai 2020 mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) den rechtlichen Rahmen beschlossen. Dieses Gesetz ermöglicht Gemeindeverwaltungen und Behörden, insbesondere Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen mit form- und rechtswahrenden Alternativen durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist, nach Ablauf des bis zum 31.12.2020 zeitlich begrenzten Beschlusses zur Änderung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln vom 16.06.2020 (Beschlussvorlage Nr. 1483/2020), ein erneuter Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung und in informellen Planungen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen erforderlich.

Für den Zeitraum der geltenden und möglicherweise weiterer im Zuge der Pandemie noch erforderlichen Kontaktbeschränkungen beabsichtigt die Stadt Köln zur Sicherstellung des Fortgangs wichtiger Planverfahren für Wohnungsbau und anderer bedeutsamer Projekte weiterhin frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Bislang konnten aufgrund des oben genannten Beschlusses durch den Stadtentwicklungsausschuss verschiedene Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt und hierbei erste Erfahrungen gesammelt werden. Ein Erfahrungsbericht zu drei durchgeführten alternativen Öffentlichkeitsbeteiligungsformaten ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Dieser bildet die ersten Erfahrungen aus den vergangenen Monaten ab. Eine Neubewertung der klassischen beiden Modelle (Aushang und Bürgerinformationsveranstaltung) wird nach Überwindung der Pandemie und Beendigung der Kontaktbeschränkungen erforderlich. Dazu wird die Verwaltung zur gegebenen Zeit eine neue Beschlussvorlage vorlegen.

Die Verwendung digitaler Beteiligungsformate, wie eines Echtzeit-Online-Dialogs/Video-Lifestreams oder eines Beteiligungsportals hat insgesamt zeigen können, dass damit größere und breitere Bevölkerungskreise angesprochen und zur Mitwirkung motiviert werden konnten, als dies ein klassischer Aushang (Modell 1) oder eine Bürgerinformationsveranstaltung (Modell 2) bisher ermöglichte.

Ergänzt wurden diese Formate durch die Einrichtung des Ladenlokals 5 im Erdgeschoss des Stadthauses Deutz, das an die Kontaktbeschränkungen angepasste Bedingungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung (Aushang, Offenlage von Planunterlagen) ermöglichte. Kurzfristig konnten ferner durch

großes Engagement in der Verwaltung Planunterlagen benutzerfreundlicher und schneller zugänglich, sowie umfangreicher digital und in vielen Fällen bereits deutlich barrierefreier zur Verfügung gestellt werden. Die Beteiligung erschien insbesondere dann besonders erfolgreich, wenn diese mit analogen Medien (Zeitungen, Aushängen, Flyern an die Haushalte im Umfeld des jeweiligen Planvorhabens) flankiert wurden.

Gemäß des Ratsbeschlusses von 1983 zu Richtlinien und Grundsätzen für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung obliegt den Bezirksvertretungen bzw. der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Abstimmung über das der jeweiligen Situation angemessene Beteiligungsformat erfolgt aus diesem Grunde mit der Bezirksbürgermeisterin/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister als Veranstalter/-in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Abstimmung mit dem Dezernat VI, Stadtplanungsamt.

Aufgrund der dynamischen Lage während der COVID-19-Pandemie und unter Berücksichtigung der Beschlusslage von Bundesregierung und Landesregierung NRW soll dieser Beschluss, anders als sein Vorgänger, nicht zeitlich begrenzt werden, sondern sich an das jeweilige Erfordernis zur Kontaktbeschränkung im Zuge der Pandemie richten. Nach Überwindung der Pandemie und Beendigung der Kontaktbeschränkungen ist ein erneuter Beschluss zur Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungen in Bauleitplanverfahren und informellen Planungen vorgesehen.

### **Begründung zur Rückkehr zur gesetzlichen Mindestfrist von Offenlagen und Behördenbeteiligungen**

Die Verwaltung schlägt vor, den Zeitraum von Offenlagen nach § 3 Absatz 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB wieder am gesetzlichen Rahmen der Mindestfrist von 30 Tagen zu orientieren.

Die in den vergangenen Monaten durchgeführte, pauschale Verlängerung von Offenlagen und Behördenbeteiligungen von 30 auf 45 Tage war in Hinblick auf mögliche, durch die Kontaktbeschränkungen und die Auswirkungen der Pandemie bedingte Komplikationen für beteiligende Akteure (z.B. Ausfall von Behörden, Krankheit vieler zu beteiligender Bürgern) bestimmt worden.

Die Praxis der letzten Monate hat allerdings gezeigt, dass diese Verlängerung zum Teil zu nicht erwünschten Verzögerungen der Planverfahren führte. Mit den in den vergangenen Monaten eingerichteten und an die Kontaktbeschränkungen angepassten Möglichkeiten der Einsichtnahme in Planungen konnte die Beteiligung derart verlässlich sichergestellt werden, dass eine Verlängerung des Beteiligungszeitraumes nicht mehr erforderlich ist.

Diese Erleichterungen in der Beteiligung sind unter anderem die Einrichtung des Ladenlokals 5 im Stadthaus Deutz sowie die ergänzenden, digital zugänglichen Planunterlagen auf der zwischenzeitlich nutzerfreundlicher gestalteten Homepage der Stadt Köln sowie die Digitalisierung der zu beteiligenden Behörden und Dienststellen.

### **Begründung des Wiedervorlageverzichtes durch den Stadtentwicklungsausschuss**

Zur Sicherstellung des Fortgangs wichtiger Planverfahren für Wohnungsbau und andere bedeutsame Projekte verzichtet der Stadtentwicklungsausschuss daher auf Wiedervorlage, falls die Bezirksvertretungen ohne Einschränkung zustimmen.

### **Anlage**

Anlage 1      Erfahrungsbericht zu alternativen, digitalen Öffentlichkeitsbeteiligungen